

# *Vertrag über eine atypisch stille Gesellschaft*

zwischen

dem in der Beitrittserklärung genannten atypisch stillen Gesellschafter

- nachfolgend „atypisch stiller Gesellschafter“ genannt -

und

Firma Paulson Rare Wine Verwaltungs GmbH

- nachfolgend „Inhaber“ genannt -

## **Präambel**

Die „Firma Paulson Rare Wine Verwaltungs GmbH“ mit dem Gesellschaftszweck „Erwerb, fach- und sachgerechte Lagerung und Vertrieb von seltenen, ausgewählten und exklusiven Weinen“ ist in dem Handelregister Passau unter der Handelsregister-Nr. HRB ... eingetragen. Sie ist Inhaber des "Rare Wine Pool II", welcher von ihr in Form eines Sondervermögens betrieben wird. Der Anleger beteiligt sich an dem „Rare Wine Pool II“ als atypisch stiller Gesellschafter. Dies vorausgeschickt wird vereinbart was folgt:

### **§ 1**

#### **Begründung der atypisch stillen Gesellschaft, Sitz**

- 1.1 Die Firma Paulson Rare Wine Verwaltungs GmbH ist Inhaber des „Rare Wine Pool II“. An diesem beteiligt sich der atypisch stille Gesellschafter mit der in der Beitrittserklärung vereinbarten Einlage.
- 1.2 Der Inhaber ist verpflichtet, den Rare Wine Pool II im Rahmen eines betrieblichen Sondervermögens abzuwickeln. Er wird hierzu alle kaufmännisch erforderlichen Maßnahmen ergreifen, wie eigenes Bankkonto, eigener Buchhaltungskreis und gesonderte Lagerflächen.
- 1.3 Die Gesellschaft entsteht mit Annahme der Beitrittserklärung durch den Inhaber. Sie ist aufschiebend bedingt bis zum Eingang der Einlage gemäß § 3 zuzüglich Agio.
- 1.4 Der Sitz der Gesellschaft ist in 94065 Waldkirchen.

### **§ 2**

#### **Dauer der atypisch stillen Gesellschaft, Kündigung, Geschäftsjahr**

- 2.1 Die Gesellschaft ist bis zum 30. Juni 2010 fest abgeschlossen.
- 2.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 2.3 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 3**

#### **Leistung und Fälligkeit der Einlage, Haftung**

- 3.1 Der atypisch stille Gesellschafter leistet die in der Beitrittserklärung vereinbarte Einlage.
- 3.2 Die Einlage beträgt € 10.000,00 oder ein Mehrfaches davon.
- 3.3 Die Einlage zuzüglich Agio ist sofort zur Zahlung fällig.
- 3.4 Die Haftung des atypisch stillen Gesellschafters ist auf die Einlage beschränkt. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

### **§ 4**

#### **Geschäftsführung, Zustimmung zu weiteren Beteiligungsverträgen mit Dritten**

- 4.1 Die Geschäftsführung für den Rare Wine Pool II steht allein dem Inhaber zu.
- 4.2 Der Inhaber darf jedoch folgende Maßnahmen nur mit Zustimmung des atypisch stillen Gesellschafters vornehmen:
  - a) Änderung des Unternehmensgegenstands des Rare Wine Pool II;
  - b) Verpachtung des Rare Wine Pool II;
  - c) vollständige oder teilweise Einstellung bzw. Veräußerung des Rare Wine Pool II, sofern diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit der Beendigung der atypisch stillen Gesellschaft steht. Ein zeitlicher Zusammenhang ist bei Veräußerungen von Weinbeständen ab 01. Januar 2009 gegeben.
  - d) Aufnahme weiterer Geschäftsaktivitäten, ausgenommen Gründung vergleichbarer Pools, welche ausschließlich eigenfinanziert werden, sowie Anlage des Stammkapitals des Inhabers.
- 4.3 Beabsichtigt der Inhaber die Vornahme eines der in Abs. 2 als zustimmungspflichtig aufgeführten Maßnahmen, so hat sie dies dem stillen Gesellschafter schriftlich mitzuteilen und ihn zur Erteilung seiner Zustimmung aufzufordern. Erklärt der stille Gesellschafter nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Aufforderung gegenüber dem Inhaber seine Ablehnung, so gilt seine Zustimmung als erteilt.
- 4.4 Der atypisch stille Gesellschafter erteilt bereits mit Abschluss dieses Gesellschaftsvertrages seine Zustimmung zum Abschluss weiterer stiller Beteiligungsverträge an dem Rare Wine Pool II durch den Inhaber, sofern die Gewinn- und Verlustbeteiligung des atypisch stillen Gesellschafters gemäß § 8 hiervon unberührt bleibt.

### **§ 5**

#### **Kauf von Anlageweinen**

- 5.1 Der Inhaber ist verpflichtet, für den Rare Wine Pool II ausschließlich solche Weine zu erwerben, die nach Einschätzung des Inhabers zu den besten ihres Jahrgangs zählen oder aus sonstigen Gründen ein gutes Wertsteigerungspotenzial haben. Bis zu 15 % der Anschaffungskosten dürfen auf Anlageweine junger Weine außerhalb des Bordeaux entfallen, im Übrigen müssen die Weine erste Trinkreife erreicht haben

- 5.2 Die Firma Paulson Rare Wine e.K. vermittelt den Ankauf von Anlageweinen, sie erhält von dem Rare Wine Pool II hierfür eine Kommissionsgebühr in Höhe von 3 % der Nettoeinkaufspreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Inhaber ist nicht berechtigt für den Rare Wine Pool II von der Firma Paulson Rare Wine e. K. Anlageweine zu kaufen

## **§ 6**

### **Lagerung und Verkauf von Anlageweinen**

- 6.1 Die Anlageweine sind von dem Inhaber fachgerecht zu lagern und zu versichern.
- 6.2 Ein Verkauf der Anlageweine ist erst ab 01. Januar 2009 zulässig. Hiervon ausgenommen sind Verkäufe, die durch ein vorzeitiges Ausscheiden von atypisch stillen Gesellschaftern erforderlich sind.
- 6.3 Erfolgt ein Verkauf von Weinen an Kunden der Firma Paulson Rare Wine e.K., erhält diese hierfür von dem Rare Wine Pool II eine Kommissionsgebühr in Höhe von 10% des Nettoverkaufspreises zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern und soweit der Verkaufspreis über dem Großhandelsverkaufspreis (Preisliste Farr Vintners) liegt.

## **§ 7**

### **Jahresabschluss, Steuerbilanz**

- 7.1 Der Inhaber hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres seinen Jahresabschluss sowie einen Teilabschluss für den Rare Wine Pool II zu erstellen. Diese haben den handelsrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, zu entsprechen.
- 7.2 Darüber hinaus hat der Inhaber in angemessener Frist eine Steuerbilanz sowie eine steuerliche Gewinn- und Verlustrechnung zum Zwecke der Gewinn- und Verlustermittlung für den atypisch stillen Gesellschafter aufzustellen.

## **§ 8**

### **Gewinn- und Verlustbeteiligung, Entnahmen**

- 8.1 Der atypisch stille Gesellschafter ist an dem gemäß Abs. 2 ermittelten Jahresergebnis des Rare Wine Pool II im Verhältnis seiner eingezahlten Einlage zur Summe aller eingezahlten Einlagen aller atypisch stillen Gesellschafter des Rare Wine Pool II beteiligt.
- 8.2 Das Jahresergebnis wird wie folgt ermittelt:
- a) Der Inhaber erhält im Jahr der Gesellschaftsgründung einmalig eine Vergütung in Höhe der geleisteten Agios. Weiters erhält er eine Vergütung in Höhe von 3% der geleisteten Einlagen (§ 3) aller atypisch stillen Gesellschafter des Rare Wine Pool II für jedes Jahr der vorgesehenen Laufzeit des Pools, also insgesamt 15%. Der Inhaber ist verpflichtet, mit dieser Vergütung folgende Kosten des Rare Wine Pool II über die gesamte Laufzeit der Gesellschaft zu tragen:
- Miete für das Weinlager,
  - Kosten der Versicherung für das Weinlager, wobei die Versicherungssumme auf den gekauften Wein jährlich um 20 % zu erhöhen ist;

- Kosten von Buchhaltung, Steuerberatung und Prüferkosten;
- Konzeptions- und Verwaltungskosten;
- Kosten für den Beirat des Rare Wine Pool II.

Sofern dem Inhaber insoweit höhere Kosten entstehen als durch die vorstehende Vergütung abgedeckt sind, trägt diese der Inhaber allein. Ebenso steht ein etwaiger Überschuss allein dem Inhaber zu.

Der Inhaber ist berechtigt, die anteilig (entsprechend Abs. 1) auf den atypisch stillen Gesellschafter entfallende vorstehende Vergütung inklusive Agio nach Zahlung der Einlage und des Agios durch den atypisch stillen Gesellschafter aus dem Sondervermögen des Rare Wine Pool II zu entnehmen.

- b) Alle sonstigen im Rahmen des Rare Wine Pool II anfallenden Kosten sind von diesem zu tragen. Dies sind insbesondere die Kosten des Ein- und Verkaufs der Anlageweine, Transport- und sonstige Anschaffungsnebenkosten sowie auf den Rare Wine Pool II entfallende betriebliche Steuern.

Zu den betrieblichen Steuern zählen jedoch nicht die auf die Vergütung des Inhabers gemäß lit. a) und c) anteilig anfallende Körperschaft- und Gewerbesteuer.

- c) Der Inhaber erhält des weiteren eine Vorabvergütung in Höhe von 3% der Netto-Anschaffungskosten inkl. Transportkosten für die von Rare Wine Pool II jeweils erworbenen Weinbestände.
- d) An etwaigen Verlusten nimmt der atypisch stille Gesellschafter nur bis zum Betrage seiner Einlage gemäß § 3 Abs. 2 teil.

8.3 Der atypisch stille Gesellschafter ist während des Bestehens der Gesellschaft zu Entnahmen nicht berechtigt.

## § 9

### **Informations- und Kontrollrechte, Mitteilungspflicht, Beirat**

9.1 Dem atypisch stillen Gesellschafter stehen die Informations- und Kontrollrechte gemäß § 233 Abs. 1 HGB zu. Der atypisch stille Gesellschafter ist verpflichtet, die Informations- und Kontrollrechte am Sitz der Gesellschaft durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Vertreter der rechts- und steuerberatenden bzw. wirtschaftsprüfenden Berufe wahrnehmen zu lassen. Dieser hat sich gegenüber dem Inhaber zu verpflichten, weder Kundennamen noch Bezugsquellen des Inhabers an den atypisch stillen Gesellschafter weiterzugeben.

9.2 Der atypisch stille Gesellschafter hat über alle ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten des Inhabers Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt nach Beendigung der Gesellschaft für einen Zeitraum von fünf Jahren weiter.

9.3 Der Inhaber hat den für die Buchhaltung des Rare Wine Pool II zuständigen Steuerberater beauftragt, bis zur Beendigung des Pools jährlich folgende Prüfungen durchzuführen:

- a) ob die dem Rare Wine Pool II belasteten Kosten vertragskonform sind;
- b) ob die Bewertung der Weinbestände den allgemein anerkannten Bewertungsvorschriften entspricht,
- c) ob der Wein ordnungsgemäß versichert und die Prämie bezahlt ist,
- d) eine stichprobenweise Überprüfung der Inventur.

Dieser hat unbeschränktes Einsichtsrecht in alle Geschäftsvorgänge des Inhabers. Die entsprechende Prüfung wird mit der Erstellung des Jahresabschlusses durchgeführt. Der Inhaber ist verpflichtet, dem atypisch stillen Gesellschafter das Ergebnis der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

9.4 Bei dem Inhaber besteht satzungsgemäß für den Rare Wine Pool II ein Beirat aus drei Personen. Aufgabe des Beirats ist es, den Inhaber in seiner Tätigkeit zu unterstützen und zu beraten. Die Beiräte haben Einsichtsrecht in alle den Rare Wine Pool betreffenden Unterlagen des Inhabers sowie ein unbeschränktes Auskunftsrecht gegenüber diesen in allen Angelegenheiten des Rare Wine Pool II.

## **§ 10**

### **Übertragung der stillen Beteiligung, Tod**

10.1 Eine Übertragung der Beteiligung des atypisch stillen Gesellschafters durch Rechtsgeschäft bedarf der Zustimmung des Inhabers. Diese ist zu erteilen, wenn die Übertragung zum 31. Dezember eines Jahres erfolgt. Eine teilweise Übertragung ist ausgeschlossen.

10.2 Beim Tod des atypisch stillen Gesellschafters treten dessen Erben oder Vermächtnisnehmer an seine Stelle.

## **§ 11**

### **Auseinandersetzung, Abfindungsguthaben**

11.1 Bei Beendigung der atypisch stillen Beteiligung steht dem atypisch stillen Gesellschafter ein Auseinandersetzungsguthaben zu. Der atypisch stille Gesellschafter ist an dem gemäß Abs. 2 ermittelten Auseinandersetzungswert des Rare Wine Pool II im Verhältnis seiner eingezahlten Einlage zur Summe aller eingezahlten Einlagen aller atypisch stillen Gesellschafter des Rare Wine Pool II beteiligt.

11.2 Das Auseinandersetzungsguthaben wird wie folgt ermittelt:

- a) Alle Aktiva und Passiva des Rare Wine Pools II sind vorbehaltlich Satz 2 mit Verkehrswerten anzusetzen. Soweit zum Auseinandersetzungstichtag noch keine Veräußerung erfolgt ist, ist der Wert des Weinbestandes soweit möglich mit den Großhandelsverkaufspreisen (ermittelt gemäß Preisliste der Firma Farr Vintners) abzüglich 10% Kommissionsgebühr anzusetzen, im Übrigen mit entsprechenden Schätzwerten. Zu den Passiva gehören auch die auf den Rare Wine Pool II entfallenden betrieblichen Steuern.
- b) Der Inhaber erhält eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 20% der Differenz zwischen der Einlage gemäß § 3 Abs. 2 des atypisch stillen Gesellschafters und einem diese übersteigenden anteiligen (entsprechend § 8 Abs. 1) Saldo der Aktiva und Passiva gemäß lit. a).

- c) Den atypisch stillen Gesellschaftern des Rare Wine Pool II steht der nach Abzug der Gewinnbeteiligung des Inhabers verbleibende Saldo der Aktiva und Passiva des Rare Wine Pool II zu.

11.3 Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt bis spätestens 31. Juli 2010. Die Inhaberin ist verpflichtet, ihre ab 2009 vorgenommenen Verkäufe gegenüber dem atypisch stillen Gesellschafter mit einer Frist von 4 Wochen alle 3 Monate, beginnend zum 31.03.2009, abzurechnen und auszuzahlen.

## **§ 12**

### **Datenverarbeitungsklausel**

Der atypisch stille Gesellschafter willigt ein, dass der Inhaber seine Daten verarbeitet und den ihn betreuenden Vermittler übermittelt. Er stellt sicher, dass die Daten gelöscht werden, sofern die weitere Speicherung nicht mehr notwendig ist.

## **§ 13**

### **Einheitliche und gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen**

13.1 Der atypisch stille Gesellschafter bevollmächtigt und beauftragt den Inhaber zur Abgabe bzw. Durchführung aller Erklärungen und Maßnahmen, die im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen im Namen des Gesellschafters gegenüber der Finanzverwaltung erforderlich sind sowie zur Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Schriftstücken des zuständigen Finanzamts.

13.2 Der atypisch stille Gesellschafter verpflichtet sich, im Zusammenhang mit seiner Beteiligung etwa anfallende Sonderbetriebsausgaben des Inhabers bis spätestens 15.02. des auf das jeweilige Geschäftsjahr folgenden Jahres nachzuweisen. Der Inhaber haftet nicht für eventuell entstehenden Nachteile aus der nicht fristgemäßen Geltendmachung von derartigen Sonderbetriebsausgaben.

## **§ 14**

### **Schlussbestimmungen**

14.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Schriftformklausel.

14.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen dadurch nicht berührt. Die Beteiligten haben die unwirksame Klausel durch eine andere Klausel zu ersetzen, welche der unwirksamen Bestimmung soweit als möglich und zulässig entspricht.

### Geschätzte Entwicklung des RARE WINE POOL II über 5 Jahre:

Angenommene Einzahlung der atypisch stillen Gesellschafter	€	3.000.000,--
./. anfallende Kosten bei Firma Paulson Rare Wine Verwaltungs GmbH über 5 Jahre	€	<u>450.000,--</u>
verbleibendes Nettokapital	€	2.550.000,--

<u>Jahr</u>	<u>Wertzuwachs 20% p.a.</u>	<u>Wert</u>
nach 1 Jahr	€ 510.000,--	€ 2.550.000,--
nach 2 Jahren	€ 612.000,--	€ 3.060.000,--
nach 3 Jahren	€ 734.400,--	€ 3.672.000,--
nach 4 Jahren	€ 881.280,--	€ 4.406.400,--
nach 5 Jahren	€ 1.057.536,-- (Verkaufswert)	€ 5.287.680,--

Bruttoerlös über Großhändler (gerundet)	€	6.340.000,--
./. 10% Provision für den Großhändler	€	<u>634.000,--</u>

Erlös der Firma Paulson Rare Wine Verwaltungs GmbH	€	5.706.000,--
./. Gewinnbeteiligung Firma Paulson Rare Wine Verwaltungs GmbH (20% von dem 3 Mio. € übersteigenden Betrag)	€	542.000,--
./. Gewerbesteuer auf 2,164 Mio.	€	<u>300.000,--</u>
zur Ausschüttung an die Beteiligten kommen 2009- Mitte 2010	€	<b>4.864.000,--</b>

### **Ca. Bruttogewinn: 12,50% pro Jahr nach Gewerbesteuer, vor Gewinnbeteiligung Rendite nach Gewinnbeteiligung pro Jahr 10,147% (oder aus 10.000 werden 16.000 €)**

Unterstellt, Weine würden durch Käufe von Privat um Ø 10% günstiger eingekauft und 50 % des Bestandes direkt an Endverbraucher verkauft, sieht die Rechnung wie folgt aus:

realer Kaufwert	€	2.805.000,--
nach 5 Jahren	€	6.980.000,--
./. Provision für den Großhändler (10% auf 1/2 Weinlager)	€	<u>349.000,--</u>

Erlös der Firma Paulson Rare Wine Verwaltungs GmbH	€	6.631.000,--
./. Gewinnbeteiligung Firma Paulson Rare Wine Verwaltungs GmbH (20% von dem 3 Mio. € übersteigenden Betrag)	€	726.000,--
./. Gewerbesteuer auf 2,81 Mio. €	€	<u>391.000,--</u>
zur Ausschüttung an die Beteiligten kommen 2009- Mitte 2010	€	<b>5.514.000,--</b>

### **Ca. Bruttogewinn: 15,77% pro Jahr nach Gewerbesteuer, vor Gewinnbeteiligung Rendite nach Gewinnbeteiligung pro Jahr 12,945% (oder aus 10.000 werden 18.380 €)**